

186/A XXI.GP

A n t r a g

der Abgeordneten Hermann Böhacker, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/1998 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird aufgehoben.

2. Die Überschrift „Artikel II“ wird aufgehoben.

3. § 1 Abs.1 lautet:

- „(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 2006 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen
- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
 - b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen einer Förderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und für die ein Kreditversicherer die Haftung übernommen hat, oder
 - c) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen im Inland, für die eine Garantie der Finanzierungsgarantie - Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Ost - West - Fonds im Rahmen des Garantiesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung, der BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m.b.H. oder für die eine Haftung einer internationalen Organisation, (i) bei der die Republik Österreich Mitglied ist oder (ii) die im Finanzierungsbereich oder in der Entwicklungshilfe tätig ist, übernommen wurde, oder
 - d) zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, oder
 - e) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,
- dient.“

4. § 1 Abs. 2 lit. b lautet:

b) zugunsten der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Euro verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

5. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 20 Milliarden Euro der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten), die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

6. § 2 Abs. 1 Z1 lautet:

"1. wenn der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 25 Milliarden Euro nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro - Wertes der Kreditoperation;"

7. § 2 Abs.1 Z2 lautet:

"2. wenn die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 2,2 Milliarden Euro nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro - Wertes der Kreditoperation;

8. § 2 Abs.2 lautet:

„(2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkurs für Devisen am Tag der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen; sollte für die Vertragswährung ein Referenzkurs von der Europäischen Zentralbank nicht verlautbart werden, so hat die Anrechnung zu einem im Markt festgestellten Kurs zu erfolgen.

9. § 3 lit. b lautet:

„b) wenn der Euro - Gegenwert einer auf eine andere Währung als Euro lautenden Kreditoperation durch Änderung des Austauschverhältnisses zwischen dieser anderen Währung und Euro am Ende des jeweiligen Zeitraumes, für den der Euro-Gegenwert der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß § 1 Abs. 1 verwendet wird, höher ist, als der Euro - Gegenwert der Kreditoperation in dieser anderen Währung am Anfang des genannten Zeitraumes.

Begründung

Zu Artikel I

In der Novelle 1998 wurde vorgesehen, dass die Ausstellung von Garantien während der Übergangszeit auch in Euro ermöglicht wird. Die Begriffsbestimmungen sind somit nicht mehr notwendig.

Zu Artikel II

Bezeichnung nicht mehr notwendig.

Zu § 1 Abs.1

In § 1 Abs.1 ist die Verlängerung der Gültigkeitsdauer um 5 Jahre wie beim AFG 1981 vorgesehen.

Zu § 1 Abs.2 lit. b

In § 1 Abs. 2 lit. b) erscheint der Umrechnungshinweis nach Einführung des Euro entbehrlich.

Zu § 1 Abs. 3

Die vorgesehene Anhebung des Rahmens zur Verringerung der Beschaffungskosten des Bundesministeriums für Finanzen von bisher ATS 225 Milliarden (EUR 16,3 Milliarden) auf EUR 20 Milliarden ist eine im Zuge der Erhöhung des Haftungsrahmens erforderliche Anpassung. Auf die alleinige Bezugnahme auf den Euro war Bedacht zu nehmen.

Zu § 2 Abs.1 Z1.

Die vorgesehene Anhebung des Haftungsrahmens von ATS 295 Milliarden (EUR 21,4 Milliarden) auf EUR 25 Milliarden entspricht den Erfordernissen im Hinblick auf den prognostizierten wachsenden Ausnützungsstand im Exportfinanzierungsverfahren, der nicht zuletzt auch durch die Erweiterung der finanzierungsfähigen Geschäfte im AFG 1981 bedingt ist. Auf die alleinige Bezugnahme auf den Euro war Bedacht zu nehmen.

Zu § 2 Abs.1 Z2.

Die vorgesehene Anhebung der Betragsgrenze pro Einzeltransaktion von EUR 1,1 Milliarden auf EUR 2,2 Milliarden trägt den geänderten Bedingungen auf den Finanzmärkten Rechnung. Die Entwicklung auf den internationalen Finanzmärkten zeigte, dass großvolumige Emissionen (zwischen USD 1 und 5 Milliarden) die Marktgängigkeit sichern und Grundlage für Benchmark - Emissionen darstellen. So liegen Emissionen von Staaten und Agencies zwischen USD 2 und 10 Milliarden. Großinvestoren beteiligen sich z.B. ab USD 50 bis 200 Millionen an Neuemissionen, jedoch schreiben die Anlagekriterien vor, nicht mehr als 10 % einer Emission zu halten.

Zu § 2 Abs.2

In § 2 Abs.2 wurde auf die alleinige Bezugnahme auf den Euro Bedacht genommen.

Zu § 3 lit. b

In § 3 lit. b) wurde auf die alleinige Bezugnahme auf den Euro Bedacht genommen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

**Ausführfinanzierungsförderungsgesetz
1981****Bundesgesetz vom 8. April 1981
betreffend die Finanzierung von
Rechtsgeschäften und Rechten
(Ausführfinanzierungsförderungsgesetz
1981), BGBl. Nr.216/1981,**

in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.
Nr. 196/1967, 193/1969, 187/1970,
416/1974, 793/1974, 393/1975, 153/1976,
158/1977, 219/1978, 668/1978, 268/1980,
221/1982, 250/1984, 561/1986, 343/1991,
962/1993, 212/1995, 704/1995 und
I 81/1998.

I 81/1998 und 2000

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I - Begriffsbestimmungen
im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Umrechnungsfaktor: Der unwiderruflich gemäß Art. 109I Abs. 4 erster Satz EG - Vertrag („EG - V“) festgelegte Umrechnungskurs, zu dem die Schilling - Währung durch die Euro - Währung ersetzt wird.
2. Umrechnen: Anwendung des Umrechnungsfaktors.
3. Euro: Die gemeinsame Währung der an der dritten Stufe der Wirtschafts - und Währungsunion („WWU“) ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG - V teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Übergangszeit die Euro - und die Schilling - Einheit umfassend.

Artikel II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen
Finanzen
wird ermächtigt, bis 31. Dezember 2001
namens des Bundes Haftungen in Form
in
von Garantien für von der Oesterreichi -
Oesterrei -
schen Kontrollbank Aktiengesellschaft
Aktiengesellschaft
durchzuführende Kreditoperationen
(Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige
sonstige
Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der
übernehmen, wenn der
Erlös der Kreditoperationen

§ 1. (1) Der Bundesminister für
wird ermächtigt, bis 31. Dezember
2006 namens des Bundes Haftungen
Form von Garantien für von der
chischen Kontrollbank
durchzuführende Kreditoperationen
(Anleihen, Darlehen, Kredite oder
Verpflichtungen) zu
Erlös der Kreditoperationen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
 - b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen einer Förderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr.215, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und für die ein Kreditversicherer die Haftung übernommen hat, oder
 - c) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen im Inland, für die eine Garantie der Finanzierungsgarantie - Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Ost - West - Fonds im Rahmen des Garantiegesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung, der BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m.b.H. oder für die eine Haftung einer internationalen Organisation,
 - (i) bei der die Republik Österreich Mitglied ist oder
 - (ii) die im Finanzierungsbereich oder in der Entwicklungshilfe tätig ist,
 übernommen wurde, oder
 - d) zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, oder
 - e) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,
- dient.

(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) Zugunsten der Gläubiger der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;

Geltende Fassung:

b) zugunsten der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Euro verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden. Lag der Anfang des maßgeblichen Verwendungszeitraumes vor dem Tag, an dem Österreich an der dritten Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109k EG - V teilnimmt, ist der Schilling - Betrag in Euro umzurechnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils einen Euro - Betrag der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten), der gemäß dem Umrechnungsfaktor einem Betrag von höchstens 225 Milliarden Schilling entspricht, die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen

1. wenn der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen den Euro - Betrag nicht übersteigt, der gemäß dem Umrechnungsfaktor einem Betrag von 295 Milliarden Schilling entspricht, dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro - Wertes der Kreditoperation;
2. wenn die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1,1 Milliarden Euro nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne

Vorgeschlagene Fassung:

b) zugunsten der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Euro verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 20 Milliarden EURO der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten),

die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

1. wenn der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 25 Milliarden Euro nicht übersteigt;

dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro - Wertes der Kreditoperation;
2. wenn die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 2,2 Milliarden Euro nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne

Geltende Fassung:

- Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro - Wertes der Kreditoperation;
3. wenn die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 40 Jahre nicht übersteigt;
 4. wenn bei Kreditoperationen die prozentuelle Gesamtbelastung, definiert als interner Zinsfuß gemäß § 2 Abs. 3 bezogen auf ein Jahr im nachhinein, für den Bund nicht mehr als 15 Prozentpunkte über der am Vortag der Festlegung der Konditionen geltenden Sekundärmarktrendite der entsprechenden Staatsschuldverschreibung beträgt; dabei ist jene in nationaler Währung begebene Staatsschuldverschreibung maßgeblich, deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Staatsschuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit, so sind analog in der angegebenen Reihenfolge staatsgarantierte oder von Gebietskörperschaften emittierte Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen internationaler Emittenten oder die Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich (jeweils der „geltende marktübliche Referenzsatz“);
 5. wenn bei Kreditoperationen, bei welchen die Zins- oder Kapitalzahlungen variabel in Abhängigkeit von einem geltenden marktüblichen Referenzsatz oder Referenzpreis bestimmt sind, die in Prozent ausgedrückten Kostenbestandteile, definiert als Provisionen, Margen und Agios, bezogen auf ein Jahr im nachhinein und berechnet am Vortag der Festlegung der Konditionen nicht mehr als 15 Prozentpunkte betragen;
 6. wenn bei Kreditoperationen, deren Kapital- und Zinszahlungen in verschiedenen Währungen denominiert sind oder sein können, die Währung der Zinsbeträge zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit herangezogen wird;
 7. wenn im Fall, dass eine vorzeitige Kündigung der Kreditoperation vereinbart ist, auch bei Kündigung der prozentuelle Gesamtbelastung nicht überschritten wird;

Vorgeschlagene Fassung:

Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Euro - Wertes der Kreditoperation;

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

8. wenn die Wahrung der Kreditoperation auf Euro oder die nationale Wahrungseinheit eines teilnehmenden Mitgliedstaates oder eine Fremdwahrung lautet.

(2) Fremdwahrungsbetrage sind zu dem von der Europaischen Zentralbank verlautbarten (Mittel -) Kurs fur Devisen am Tag der Haftungsubernahme auf die genannten Haftungsbeitrage anzu - rechnen; sollte fur die Vertragswahrung ein (Mittel -) Kurs von der Europaischen Zentralbank nicht verlautbart werden, so hat die Anrechnung zu jenem Kurs zu erfolgen, zu dem die Vertragswahrung in Euro umgetauscht wurde. Fand die Haftungsubernahme oder der Umtausch vor dem Tag, an dem sterreich an der dritten Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109k EG - V teilnimmt, statt, ist der auf den Haftungsrahmen angerechnete Schilling - Betrag gema dem Umrechnungsfaktor auf die genannten Haftungsbeitrage umzurechnen.

(3) Der interne Zinsfu ist als jener jahrlische, dekursive Zinsfu definiert, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem samtliche wahrend der Laufzeit der Kreditoperation vertraglich bedungenen Zahlungen auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst dem Nettoerlos aus der Kreditoperation entsprechen.

 3. Haftungsfall aus Garantien sind gegeben,

- a) wenn der Kreditnehmer die im Zusammenhang mit einer Kreditoperation bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht erfullt;
- b) wenn der Euro - Gegenwert einer auf eine andere Wahrung als Euro lautenden Kreditoperation durch nderung des Austauschverhaltnisses zwischen dieser anderen Wahrung und Euro am Ende des jeweiligen Zeitraumes, fur den der Euro - Gegenwert der Kreditoperation zur Finanzierung gema  1 Abs. 1 verwendet wird, hher ist, als

(2) Fremdwahrungsbetrage sind zu dem von der Europaischen Zentralbank verlautbarten Referenzkurs fur Devisen am Tag der Haftungsubernahme auf die genannten Haftungsbeitrage anzu - rechnen; sollte fur die Vertragswahrung ein Referenzkurs von der Europaischen Zentralbank nicht verlautbart werden, so hat die Anrechnung zu einem im Markt festgestellten Kurs zu erfolgen

Geltende Fassung:

der Euro - Gegenwert der Kreditoperation in dieser anderen Währung am Anfang des genannten Zeitraumes. Unter "anderer Währung" ist

- (i) jede Fremdwährung und
- (ii) für jeden an der WWU teilnehmen - den Mitgliedstaat die Währung zu verstehen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dritten Stufe der WWU in diesem Mitgliedstaat galt.

§ 4. Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Euro - Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Euro - Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft dem Bund den Differenzbetrag zu vergüten.

§ 5. (1) Beträge, die gemäß § 4 von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben.

(2) Wird der Bund aus Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b in Anspruch genommen, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes gemäß Abs. 1 zu verwenden. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Guthaben des Bundes gemäß Abs. 1 ist im Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzusetzen.

(4) Übersteigt das Guthaben des Bundes gemäß Abs. 1 zum 31. Dezember eines Kalenderjahres 1 vH des gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Haftungsrahmens, ist der jeweils übersteigende Betrag bis zum 20. Jänner des folgenden Kalenderjahres

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

an die Bundeskassa abzuführen.

§ 6. Der Bundesminister für Finanzen kann zur Wahrung der Rechte bei der Übernahme von Haftungen einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft bestellen. Soweit dieses Bundesgesetz sich darauf bezieht, steht diesen Personen das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen teilzunehmen. Für die Tätigkeit des Beauftragten und seines Stellvertreters kann der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bundesschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorgeschrieben werden. Die Gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 7. Für die Übernahme von Haftungen ist kein Entgelt zu entrichten.

a) § 7 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

--
BGB. 1 Nr.81/1998 -
Inkrafttretensbestimmung

(1) Art. I und Art. II mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.81/1998 treten mit dem Tag in Kraft, an dem Österreich an der dritten Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG - V teilnimmt.